

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-112703/0009-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 5. März 2019 unter der Geschäftszahl BMVIT-161.006/0001-IV/ST2/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt insbesondere aus haftpflichtversicherungsrechtlichen Gründen sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr. Wesentlich dazu beitragen können klare und verständliche rechtliche Rahmenbedingungen, die so wenig Interpretationsspielraum wie möglich offen lassen.

Es wird jedoch angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 2 Abs. 1 Z 19.:

Neben der Definition welche Fortbewegungsmittel nicht als Fahrzeug im Sinn der Z 19 gelten sollen, wie etwa vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge, werden Mini- und Kleinroller (Scooter und Miniscooter) im vorliegenden Entwurf näher definiert. Der Begriff „Roller“ wird allerdings auch in § 2 Abs. 1 Z 22 lit. c in Zusammenhang mit der Definition des Fahrrades verwendet und führt somit zu Unklarheiten. Eine genaue Definition der verschiedenen Arten von Rollern (elektrisch betriebene Roller, mit Muskelkraft betriebene Roller, Kleintretroller, Trittrroller, Scooter, Kleinroller, Miniroller, Miniscooter usw.) und entsprechend präzise und systematische Regelungen der damit verbundenen Rechte und Pflichten (z.B. das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen, Helmpflicht, Alkohol-Grenzen, Benützung des Handys etc.) wären zielführend.

Der Begriff „Kinderspielzeug“ im § 2 Abs. 1 Z 19 soll zukünftig durch den Begriff „Spielzeug“ ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Kinderspielzeug“ sowohl im § 88 Abs. 1 als auch im Abs. 2 nochmals verwendet wird und zu prüfen ist, ob eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

Zu § 88b.:

In § 88b Abs. 1 und 4 werden neue Regeln explizit nur für Roller (Klein- und Miniroller) eingeführt, die elektrisch betrieben werden. Hingegen wird in den Abs. 2 und 3 der Begriff „Rollerfahren“ ohne eine bestimmte Antriebsart verwendet. Somit ist aus dem Gesetzeswortlaut nicht erkennbar, auf welche Art von Roller die Abs. 2 und 3 zukünftig anzuwenden sind, da man in Bezug auf die Antriebsart grundsätzlich zwischen elektrisch betriebenen Roller (max. 600 Watt und max. 25km/h) einerseits und mit Muskelkraft betriebene Roller unterscheiden kann. Aus der Systematik der Formulierung des Entwurfs kann aufgrund der Anführung der elektrisch betriebenen Roller nur in Abs. 1 und 2 interpretiert werden, dass die Abs. 2 und 3 nur für mit Muskelkraft betriebene Roller anzuwenden sein sollen. Eine diesbezügliche Auslegung würde bedeuten, dass die für Radfahrer geltenden Verhaltensregeln nur für mit Muskelkraft betriebene Rollerfahrer

anzuwenden wären. Das Rollerfahren mit diesen Rollerarten wäre zukünftig beispielsweise auf Gehsteigen und Gehwegen in Längsrichtung im Sinne des § 68 Abs. 1 StVO verboten, da gemäß Abs. 2 erster Satz Rollerfahrer die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten haben. Dies würde allerdings Abs. 3 widersprechen, der regelt, dass eben nur mit Muskelkraft betriebene Rollerfahrer ihre Geschwindigkeit auf Gehsteigen, Gehwegen etc. dem Fußgängerverkehr anzupassen haben.

Bei einer Anwendung von Abs. 2 und 3 nur auf elektrisch betriebene Roller würde insbesondere ein Widerspruch zwischen Abs. 3 und Abs. 1 bestehen, da Abs. 1 unter anderem ein generelles Verbot des Fahrens auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen vorsieht und Abs. 3 eine Anpassung der Geschwindigkeit auf Gehsteigen, Gehwegen etc. normiert. Der Widerspruch hinsichtlich des Fahrens auf Gehsteigen und Gehwegen würde nur dann nicht bestehen, wenn Abs. 3 nur für jene Gehsteige und Gehwege gelten soll, für die durch Verordnung eine Ausnahmeregelung vorgesehen wird.

Als dritte Variante wäre die Anwendung von Abs. 2 und 3 auf beide Rollerarten (elektrisch betriebene/mit Muskelkraft betriebene Roller) möglich. In diesem Fall wäre die Vereinbarkeit mit anderen Regelungen der StVO fraglich.

Die Unklarheit in der Formulierung des § 88b StVO betrifft nicht nur das Fahren auf Gehsteigen und Gehwegen, sondern auch weitere grundlegende Verhaltensvorschriften für Radfahrer im Sinne des § 68 StVO wie beispielsweise Wettfahrten, das Benutzen des Mobiltelefons mit oder ohne Fernsprecheinrichtung oder das Aufstellen von Fahrrädern.

Eine entsprechende Klarstellung wäre im Sinne einer klaren Gesetzesformulierung sehr wünschenswert.

Formelle Anmerkungen

Zu § 88b.:

In Abs. 1 letzter Satz wäre das Wort „ist“ einmal zu streichen („Das Fahren ~~ist~~ mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern ist auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In der Überschrift zu Z 7 und 8 (§ 88b, § 98d Z 21) wäre die Zitierung „§ 98d“ durch die Zitierung „§ 94d“ zu ersetzen.

Zum Begriff „Mini- und Kleinroller“:

Der Begriff wird in § 2 Abs. 1 Z 19 als „Mini- und Kleinroller“ und im § 88b Abs. 1 und 4 als „Klein- und Miniroller“ verwendet. Es wird eine einheitliche Verwendung angeregt.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich anzumerken, dass die im § 44b StVO festgelegten Verpflichtungen für Straßenerhalter eingeschränkt werden sollen. Diesbezüglich gehen die beiliegenden Erläuterungen von einer Verwaltungsvereinfachung sowie von der Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand aus. Daher dürften sich administrative Aufwendungen verringern. Diese Verringerung wäre als finanzielle Auswirkung in der WFA verpflichtend abzuschätzen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, die **WFA zu**

ergänzen und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

13. März 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt